



## **Aktuelles Thema - Beurlaubungen**

**„Meine Tochter, Kathrin Meyer, Kl. 10b, hat eine Urlaubsreise nach Mauritius gewonnen; ich entschuldige hiermit ihr Fernbleiben vom Unterricht in den nächsten Wochen...“**

Wie in dem konstruierten Beispiel werden immer wieder Entschuldigung und Beurlaubung verwechselt.

Während bei der Entschuldigung der Schüler z.B. wegen Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann und dafür vom Erziehungsberechtigten entschuldigt wird, stellt im anderen Falle der Erziehungsberechtigte den schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Besuch der Schule und die Schule anerkennt die Beurlaubungsgründe oder auch nicht, d.h. lehnt eine Beurlaubung ab.

### **Es müsste in unserem Beispiel also heißen:**

**„Würden Sie bitte meine Tochter, Kathrin Meyer, Kl. 10b, vom 20.5. bis 10.6.2003 vom Unterricht beurlauben.“**

Eine Beurlaubung zu gewähren, liegt nicht einfach im Belieben des Lehrers oder Schulleiters.

Die Schulbesuchsverordnung enthält eine umfangreiche Liste von möglichen Gründen für eine Beurlaubung.

Besonders eingehend und kritisch werden von der Schule Beurlaubungsgesuche geprüft, die im Zusammenhang mit Wochenenden bzw. Feiertagen stehen oder gar zu einer Verlängerung von Ferien führen würden.

Verlängerungen von Ferien, davor und danach, werden nur in den seltensten Fällen genehmigt, z.B. wenn ein Feriensprachkurs besucht wird.

So gesehen würde das Beurlaubungsgesuch in unserem Beispiel keinesfalls akzeptiert!

Wenn Sie Unternehmungen planen, bei denen Sie Ihr Kind aus dem Unterricht herausnehmen möchten, so müssen Sie zuerst die Beurlaubung beantragen.

**Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen für bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstage ist in der Regel der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.**

Wesentlich ist überdies, dass ein Beurlaubungsgesuch so früh wie möglich, jedoch mindestens 1 Woche vor Termin, erfolgt.

Die Schule muss genügend Zeit haben, das Gesuch eingehend zu prüfen und zu beantworten.

# Gymnasium



# Engen

Gymnasium Engen, Postfach 1452, 78231 Engen

Montag, 11. März 2013

Verstehen Sie obige Ausführungen als Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Wir wollen auf diesem Wege, mit Blick auf zukünftige Beurlaubungen, Missverständnisse und Ärger vermeiden und bitten herzlich um Ihr Verständnis. Sie finden Details in der Schulbesuchsverordnung § 4 Beurlaubung.

### **Wichtiger Hinweis zum Thema „Beurlaubungen vor Ferien“**

Die Eltern werden nochmals darauf hinweisen, dass mit der eigenmächtigen Ferienverlängerung ein Verstoß gegen § 85 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg vorliegt, nach dem es die Pflicht der Erziehungsberechtigten ist, dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Diese Verletzung der Pflichten der Erziehungsberechtigten zur Umsetzung der Schul- und Schulbesuchspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 SchulG dar, welche von der örtlichen Bußgeldbehörde mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

***Mit freundlichen Grüßen***

***Ihr***

***Thomas Umbscheiden, StD***